



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen

[Anpassung Gebühren FRIAC](#)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Kreis der Abgabepflichtigen.....	3
II.	Verwaltungsgebühren	3
Art. 3	Gebührenpflichtige Leistungen	3
Art. 4	Berechnungskriterien.....	4
Art. 5	Höchstbetrag	4
Art. 6	Baukostensumme	4
Art. 7	Gebühren für Installationen	4
Art. 8	Gebühren für die elektronische Erfassung	4
Art. 9	Gebührenanpassung	5
Art. 10	Zeitpunkt der Erhebung	5
III.	Rechtsmittel, Widerhandlungen	5
Art. 11	Rechtsmittel	5
Art. 12	Widerhandlungen, Busse	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	6

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);
- das Ausführungsreglement zum GG vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand des vorliegenden Reglementes ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen

² Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgaben sowie deren Berechnungskriterien und Höchstbeträge fest.

Art. 2 Kreis der Abgabepflichtigen

Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Gesuchsteller, welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht.

II. Verwaltungsgebühren

Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

Gebührenpflicht

¹ Der Gebührenpflicht unterliegen:

- a) die Begutachtung von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungspläne;
- b) die Begutachtung der Vorprüfungsgesuche, der Gesuche um Standortbewilligung sowie der endgültigen Gesuche betreffend Bauprojekte und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten;
- c) die Begutachtung von Gesuchen betreffend die Erstellung und den Betrieb von brennstoffbetriebenen Heizungen, Erdsonden, usw. sowie die Lagerung von flüssigen, gasförmigen oder verschmutzten Brennstoffen;
- d) die Begutachtung von Gesuchen betreffend Geschäftsanschriften, Reklamen, Parabolantennen und mobile Installationen;
- ~~e)~~ die Erfassung von Baugesuchen für Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller gemäss Art. 135a RPBG sowie Art. 89a und RPBR durch die Gemeinde.

Begriff

² Der Begriff des Bauprojektes umfasst sämtliche bewilligungspflichtigen Arbeiten.

Art. 4 Berechnungskriterien

Grundsatz

¹ Die Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe a) und b) des Reglementes genannten Leistungen setzen sich aus einer Grundtaxe und den Kosten berechnet in Promillen der Bausumme zusammen. Die Grundtaxe dient zur Deckung der Kosten der Eröffnung und Erledigung eines Dossiers.

Grundtaxe

² Die Grundtaxe beträgt CHF 50.-- für ein Baugesuch nach vereinfachtem Verfahren und CHF 100.-- für ein ordentliches Baugesuch.

Beizug von Spezialisten

³ Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialisten (zum Beispiel Ingenieur oder Ortsplaner), so wird hierfür der effektive Aufwand laut Rechnung der Spezialisten gemäss SIA-Tarif zusätzlich verrechnet.

Ohne Bewilligung erstellte Bauten

⁴ Für die Behandlung von Baugesuchen für bereits ohne Bewilligung durchgeführte, bewilligungspflichtige Bauarbeiten wird für den Mehraufwand eine Pauschalgebühr von mindestens CHF 300.-- und höchstens CHF 600.-- verlangt.

Art. 5 Höchstbetrag

¹ Die Gebühr beträgt je nach Baukostensumme (BKS):

- a) BKS bis CHF 1'000'000.--: 2,5‰ der BKS, plus von dem CHF 1'000'000.-- übersteigenden Betrag 1,5‰;
- b) für Detailbebauungspläne: CHF --.15 pro ~~m~~²m².

² Der Betrag darf CHF 20'000.-- pro Gesuch nicht übersteigen

Art. 6 Baukostensumme

Fehlt in ~~in dem Baugesuchsformular~~ Baugesuchsunterlagen die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese festzulegen oder anzupassen.

Art. 7 Gebühren für Installationen

Die Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe c) des Reglementes genannten Leistungen betragen CHF 150.--, diejenigen für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe d) des Reglementes genannten Gesuche CHF 30.--.

Art. 8 Gebühren für die elektronische Erfassung

Elektronische Erfassung von Baugesuchen durch die Gemeinde

Die Gebühren für die in Artikel 3 Absatz 1 unter Buchstabe e) des Reglementes genannten Leistungen werden im Stundenaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 60.-- pro angefangene Stunde.

Art. 9 Gebührenanpassung

Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gemeindegesetzes die Kompetenz, die in Artikel 4 ~~Absatz 2~~, 5, 7 und ~~7-8~~ des Reglementes genannten Gebühren bis zur Erhöhung des Betrages um 25% anzupassen.

Art. 10 Zeitpunkt der Erhebung

Zeitpunkt

¹ Die Verwaltungsgebühren werden mit der Erteilung der entsprechenden Bewilligung erhoben. Die Gebühren und Ersatzabgaben sind bei Aushändigung der Bewilligung respektive des Entscheides, jedoch spätestens 30 Tage nach der schriftlichen Anzeige durch die Gemeinde zahlbar.

² Die Gebühren für die elektronische Erfassung von Baugesuchen werden nach Abschluss der Erfassungsarbeiten in Rechnung gestellt. Das Baugesuch wird erst weiterbearbeitet, wenn diese Gebühren beglichen wurden.

Vorprüfungsgesuche

³ Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Verwaltungsgebühr innert sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist nicht ein endgültiges Gesuch eingereicht wird.

Verzugszins

⁴ Für jede nicht bei Fälligkeit bezahlte Verwaltungsgebühr wird ein Verzugszins zum Zinssatz der 1. Hypotheken, welcher von der Freiburger Kantonalbank verlangt wird sowie ein Strafzins von 2 % geschuldet.

III. Rechtsmittel, Widerhandlungen

Art. 11 Rechtsmittel

Einsprache

¹ Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann der Betroffene innert dreissig Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache einreichen.

Form

² Einsprachen gegen Gebührenpflicht und -betrag sind schriftlich und begründet innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat zu richten

Beschwerde

³ Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12 Widerhandlungen, Busse

Busse

¹ Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag CHF 50.-- nicht übersteigen darf.

² Die Busse wird durch den zuständigen Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

Einsprache

³ Der Beschuldigte kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einsprache erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Polizeirichter.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

Vom Generalrat beschlossen am 8. Februar 1995
Geändert am 7. März 2018

Die Präsidentin

Der Sekretär

Silvia Lauper

Bruno Bandi

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion am

Der Staatsrat, Direktor

Jean-François Steiert